

Unterrichtung

Hannover, den 10.11.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Für das Klima auf die Dächer gehen! Energiewende dezentral gestalten und die Sonnenkraft nutzen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4226

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz - Drs. 18/7841

Der Landtag hat in seiner 89. Sitzung am 10.11.2020 folgende Entschließung angenommen:

Für das Klima auf die Dächer gehen! Energiewende dezentral gestalten und die Sonnenkraft nutzen

In der Bevölkerung genießt die Solarenergie breite Unterstützung, denn die Erzeugung von Solarenergie auf der vorhandenen Dachfläche hat unschlagbare Vorteile. Bei der Nutzung vorhandener Dachflächen zur Energiegewinnung wird ein zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden. Strom- und Wärmeenergie können dezentral und verbrauchernah erzeugt und genutzt werden. Die Kosten für Solarthermie- und Photovoltaikmodule sind in den letzten Jahren deutlich gesunken. Der gewonnene Strom kann zum Betrieb von Wärmepumpen für Heiz- oder Kühlzwecke genutzt werden, Elektrofahrzeuge können, unter Verwendung entsprechender Speichermodule, durch den gewonnenen Solarstrom umweltfreundlich geladen werden. In Kombination mit Batterie- und Wärmespeichern wird der Eigenverbrauch der erzeugten Solarenergie deutlich effizienter und flexibler. Hierdurch können Netzengpässe oder Einspeisespitzen infolge von Erzeugungsüberschüssen gepuffert werden.

Der Landtag begrüßt die Beratungsangebote der niedersächsischen Klimaschutz- und Energieagentur wie den „Solar-Check“, der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zu Möglichkeiten der Nutzung von Solarenergie, Speichermöglichkeiten und der Optimierung des Eigenverbrauchs berät.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. Anreize für die Nutzung von Solarenergie sowohl bei Neu- als auch Bestandsbauten zu schaffen,
2. ein attraktives PV-Speicher-Förderprogramm für Kommunen und Private auf den Weg zu bringen,
3. auf der Grundlage der bereits erfolgten Potenzialanalyse alle geeigneten landeseigenen Dachflächen zeitnah für Solarthermie oder Photovoltaik zu nutzen; soweit nötig auch mithilfe von Pachtmodellen oder z. B. Kooperationen mit Bürgergenossenschaften,
4. das niedersächsische Baurecht dahingehend zu ändern, dass bei Neubau großer Dachflächen von Gewerbehallen der Aufbau und die Nutzung photovoltaischer Anlagen zur Pflicht werden,
5. das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass die Möglichkeiten der Nutzung von Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden, insbesondere auf nicht einsehbaren Gebäudeteilen/-flächen, ausgeweitet werden,
6. eine landesrechtliche Ermächtigung für die Kommunen zu schaffen, die es ermöglicht, bei der Aufstellung kommunaler Bauleitplanung abwägen zu können, inwieweit die Verpflichtung zur Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist,

7. bei der Neuaufstellung des Landesraumordnungsprogramms die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaik bzw. Agrarphotovoltaik nutzbar sind, landwirtschaftlich ungenutzte Flächen und Grenzstandorte sind hierbei zu bevorzugen,
8. Informationsmaterial über Finanzierungsmodelle und die steuerliche Behandlung von Photovoltaikprojekten zur Verfügung zu stellen, etwa durch die Erarbeitung einer Handreichung zu Pachtmodellen für Investoren.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. die EEG-Umlage auf eigengenutzten Strom aus Photovoltaikanlagen abzuschaffen,
2. Ü 20-PV-Anlagen von der Stromsteuer zu befreien,
3. die komplizierte Rechtslage bei Eigenversorgungsmodellen deutlich zu vereinfachen und handhabbar zu machen sowie bürokratische Hürden für die Eigenversorgung abzubauen,
4. den Ausbaudeckel für die Förderung von Photovoltaikanlagen aufzuheben:
 - a) den internationalen Klimaschutzzielen angepasste, deutliche Anhebung der Ausbauziele nach § 4 Nr. 3 zu Mindestzielen (> 7 000 MW),
 - b) die Abschaffung des Ausbaudeckels bei solarem Mieterstrom (§ 23 b Abs. 3 und 4 EEG) und Öffnung des Mieterstroms für Quartierskonzepte (§ 23 b Abs. 1 und 2 EEG),
 - c) die Erhöhung der Anlagengröße auf landwirtschaftlichen Flächen (benachteiligte Gebiete) auf 25 MW (§ 37 d EEG),
 - d) die Erhöhung der Anlagengröße von Agrarphotovoltaikanlagen auf 50 MW (§ 37 Abs. 3 EEG),
5. die Ausschreibungspflicht für Dachflächenphotovoltaik abzuschaffen,
6. die Verwendung von Erneuerbaren Energien zur Beheizung und Warmwassererzeugung in Privathäusern, wie z. B. Solarthermie oder Geothermie, durch eine gezielte Förderung zu steigern,
7. das Wohnungseigentümergebot dahingehend zu ändern, dass für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gemeinschaftseigentum nur noch ein Mehrheitsbeschluss erforderlich ist,
8. gebäudeübergreifende quartiersbezogene Lösungen zur Nutzung von Mieterstrom zu schaffen. Hier sollte für Gebäude in räumlichem Zusammenhang der Ansatz sein, aufgrund einer funktionalen Verklammerung, wie z. B. gemeinsam genutzte Einrichtungen, gleichwohl eine Fördermöglichkeit vorzusehen.